

Geschäftsordnung für den Ausschuss zur Erledigung von Anregungen und Beschwerden (AB)

Aufgrund des § 58 Absatz 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1345) sowie aufgrund des § 7 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Pulheim vom 30.07.2013 hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 05.04.2022 folgende Geschäftsordnung für den Ausschuss zur Erledigung von Anregungen und Beschwerden beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der dazu vom Rat beauftragte Ausschuss zuständig (Ausschuss für Anregungen und Beschwerden [Ausschuss für AB]). Der Rat behält sich vor, in Einzelfällen die Entscheidung über Anregungen/ Beschwerden an sich zu ziehen.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Pulheim fällt. Betreffen sie den Aufgabenbereich der Stadt Pulheim nicht, sind sie von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin/ Der Antragsteller und der Ausschuss für AB sind hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben, sondern Fragen, Erklärungen, Ansichten usw., werden von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister beantwortet.

§ 2 Verfahren

- (1) Anregungen und Beschwerden, die in den Zuständigkeitsbereich eines Fachausschusses oder der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters fallen, werden unmittelbar der zuständigen Stelle zur Entscheidung zugeleitet. Die Behandlung der Anregung/ Beschwerde soll in der nächsten Sitzung des zuständigen Gremiums erfolgen. Geht die Anregung bzw. Beschwerde später als 19 Tage vor der nächsten Sitzung des zuständigen Gremiums ein, soll die Behandlung in der Regel in der darauffolgenden Sitzung erfolgen. Wenn die Vorsitzende/ der Vorsitzende des zuständigen Fachausschusses die Anregung/ Beschwerde nicht in die Tagesordnung der nächsten oder übernächsten Sitzung nach Eingang aufnimmt, erfolgt eine Behandlung im Ausschuss für AB. Die Entscheidung des Fachausschusses ist dem Ausschuss für AB zur Bestätigung bzw. falls erforderlich zur weiteren Entscheidung vorzulegen. Ist eine Zuständigkeit gem. S. 1 nicht gegeben, entscheidet der Ausschuss für AB.
- (2) Werden Anregungen und Beschwerden in einem laufenden Planverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) geltend gemacht, gelten die einschlägigen Regeln des Baugesetzbuches. Eine Behandlung im Ausschuss für AB bzw. im Fachausschuss ist ausgeschlossen. Die Anregungen und Beschwerden werden dem Fachausschuss zur Kenntnis gegeben. Gleiches gilt für sondergesetzliche Beteiligungsrechte, z. B. gem. § 80 (3) GO NRW - Einwendungen gegen die Haushaltssatzung.
- (3) Die Antragstellerin/ Der Antragsteller oder ihre Vertreterin/ ihr Vertreter hat das Recht, den Antrag vor der Behandlung im Ausschuss zu erläutern. Der Ausschuss ist berechtigt, während seiner Beratungen die Unterzeichnerin/ den Unterzeichner der Anregung oder Beschwerde sowie weitere beteiligte Personen um die Beantwortung von Fragen zu bitten, die zur Aufklärung des Sachverhalts dienen. Bei gleichlautenden Anregungen/ Beschwerden mehrerer Antragstellerinnen/Antragsteller kann der Ausschuss die Antragstellerinnen/ Antragsteller bitten, bis zu zwei Vertreterinnen/ Vertreter zu benennen, die ermächtigt sind, zur Sache Stellung zu nehmen. Die in Satz 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten auch dann, wenn die Angelegenheit aus Rechtsgründen in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln ist. Das Recht auf Erläuterung gilt nicht für den Rat, wenn dieser die Entscheidung über die Anregung/ Beschwerde an sich gezogen hat.
- (4) Die Antragstellerin/ Der Antragsteller wird über die Behandlung ihres/ seines Antrages informiert, und zwar durch Bestätigung des Eingangs, ggf. verbunden mit dem Hinweis, an welches Gremium der Vorgang weitergeleitet worden ist und durch Mitteilung des Beschlusses des Ausschusses bzw. der Entscheidung der zuständigen Stelle.

§ 3 Wirkung von Anregungen und Beschwerden

Durch Anregungen oder Beschwerden werden keine gesetzlichen Fristen gewahrt; eine aufschiebende Wirkung ist mit der Anregung oder Beschwerde nicht verbunden. Auch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe Widerspruch oder Einspruch werden dadurch nicht ersetzt.

§ 4 Gründe für die Nichtbehandlung bzw. Vertagung der Behandlung von Anregungen und Beschwerden

- (1) Von einer sachlichen Prüfung der Anregung/ Beschwerde wird abgesehen,
 1. wenn
 - sie die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung beinhalten würde,
 - sie sich gegen einen Verwaltungsakt richtet, solange nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsbehelfe Widerspruch oder Einspruch eingelegt sind,
 - die Behandlung wegen Unleserlichkeit, Fehlens des Namens des Antragstellers/ der Antragstellerin oder mangels Sinnzusammenhangs unmöglich ist
 2. solange eine Angelegenheit bei Gericht anhängig ist und noch keine rechtskräftige Entscheidung vorliegt.
- (2) Der Ausschuss für AB/ Der Fachausschuss kann von einer sachlichen Prüfung absehen, wenn gegenüber einer bereits beschiedenen Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen vorliegt.

§ 5 Anwendung der Geschäftsordnung des Rates

Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft, gilt die Geschäftsordnung des Rates entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch den Bürgermeister in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 24.01.1995 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Pulheim, den 03.05.2022

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister